

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 203 vom 3. Mai 2019

BE Obergericht, 2019-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_203

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 203 du 3 mai 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 203 del 3 maggio 2019

Regeste

versuchte Nötigung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 11. Januar 2018 und Urteilsberichtigung vom 12. Januar 2018 sprach das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) schuldig der versuchten Nötigung, begangen am 23. Oktober 2011 in I._____ z.N. von C._____ (nachfolgend: Privatkläger) und verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu je CHF 30.00, ausmachend insgesamt CHF 480.00, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil erklärte [recte: meldete] der Beschuldigte mit Eingabe vom 18. Januar 2018 fristgerecht die Berufung [an] (pag. 646). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 24. Mai 2018 (pag. 651 ff.). Mit Eingabe vom 15. Juni 2018 reichte der Beschuldigte form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 717 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern verzichtete mit Schreiben vom 19. Juni 2018 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 766 f.). Mit Eingabe vom 18. Juli 2018 erklärte der Privatkläger weder Anschlussberufung noch beantragte er ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten (pag. 769).

E. 3

Zufolge personeller Zuteilung des bisherigen Verfahrensleiters, Oberrichter J. Bähler, an die Zivilabteilung per 1. Juli 2018 wurde die Verfahrensleitung Oberrichter Kiener übertragen (vgl. pag. 791). Mit Einverständnis des Privatklägers (pag. 769) wurde mit Verfügung vom 6. August 2018 die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens angeordnet (pag. 792). Mit Eingabe vom 6. September 2018 reichte der Beschuldigte fristgerecht eine schriftliche Berufungsbegründung ein (pag. 805 ff.). Mit Schreiben vom 12. September 2018 reichte der Privatkläger ebenfalls fristgerecht eine schriftliche Stellungnahme ein (pag. 813 f.). Der Beschuldigte reichte mit Eingabe vom 21. September 2018 Gegenbemerkungen zur Stellungnahme des Privatklägers ein (pag. 820 ff.). Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 reichte der Privatkläger eine Stellungnahme zu den Gegenbemerkungen des Beschuldigten ein (pag. 835 f.).

E. 4

Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurden in oberer Instanz ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 21. August 2018, pag. 803) sowie ein Bericht über die

wirtschaftlichen Verhältnisse (datierend vom 20. August 2018, pag. 799 ff.) des Beschuldigten eingeholt. Der Beschuldigte reichte als Beilage zu seiner Berufungserklärung vom 15. Juni 2018 das Urteil des Kantonsgerichts Schwyz vom 23. Januar 2018 (pag. 721 ff.) zu den Akten. Der Privatkläger brachte daraufhin seine Beschwerde in Strafsachen vom 3. Mai 2018 gegen dieses Urteil (pag. 770 ff.) sowie die entsprechende Eingangsanzeige des Bundesgerichts (pag. 789) ein. In seiner Stellungnahme vom 12. September 2018 reichte der Privatkläger des Weiteren eine E-Mail vom 28. November 2011 von E._____ an den Privatkläger zu den Akten (pag. 815). In seiner Eingabe vom 21. September 2018 brachte der Beschuldigte daraufhin eine von E._____ verfasste Stellungnahme zur besagten E-Mail (pag. 823 ff.) sowie einen Scan von dessen Identitätskarte (pag. 821 f.) ein.

E. 5

Anträge der Parteien Der Beschuldigte beantragt zusammengefasst, er sei vom Vorwurf der versuchten Nötigung freizusprechen und die Verfahrenskosten seien dem Staat aufzuerlegen. Im Übrigen sei ihm für das erst- und oberinstanzliche Verfahren eine angemessene Entschädigung für die Ausübung seiner Parteirechte, namentlich für die Kosten der Verteidigung, sowie eine persönliche Entschädigung zuzusprechen, eventualiter sei das amtliche Honorar festzulegen (pag. 718). Der Privatkläger beantragte demgegenüber sinngemäss die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils (pag. 769 und 813).

4

E. 6

Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Der Beschuldigte focht das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich und «insbesondere im Schuldpunkt» an (pag. 717). Da die amtliche Entschädigung vom Schuldpunkt abhängig ist (Art. 135 Abs. 4 Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]), erachtet die Kammer die Bemerkung der Verteidigung, der Entschädigungsentscheid gemäss Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs werde «ausdrücklich nicht angefochten» (pag. 646), als unbeachtlich. Des Weiteren hat der Beschuldigte an einer Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils im Zivilpunkt kein Rechtsschutzinteresse, da der diesbezügliche Entscheid vollumfänglich zu seinen Gunsten ausging. Auf die Berufung des Beschuldigten gegen Ziff. III.1 und III.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs ist daher nicht einzutreten (Art. 382 Abs. 1 StPO). Da auch der Privatkläger weder Anschluss- noch eine eigenständige Berufung erklärte, ist der erstinstanzliche Entscheid im Zivilpunkt in Rechtskraft erwachsen. Demgegenüber sind Ziff. I, Ziff. II und der Entschädigungsentscheid gemäss Ziff. III des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs durch die Kammer neu zu beurteilen. Die Kammer verfügt über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Mangels Anschluss- oder eigenständiger Berufung der Generalstaatsanwaltschaft oder der Privatklägerschaft darf das erstinstanzliche Urteil nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden (sogenanntes Verschlechterungsverbot, Art. 391 Abs. 2 StPO). II. Verwertbarkeit der Beweismittel

E. 7

Der Privatkläger macht geltend, die schriftliche Stellungnahme von E._____ vom 19. September 2018 (pag. 823 ff.) sei wegen Verletzung der Parteirechte unverwertbar (pag. 835). Der Privatkläger macht damit sinngemäss eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bzw. des Teilnahmerechts als Ausfluss hiervon geltend. Gemäss Art. 107 Abs. 1 StPO haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör; sie haben namentlich das

Recht, Akten einzusehen, an Verfahrenshandlungen teilzunehmen, einen Rechtsbeistand beizuziehen, sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern und Beweisanträge zu stellen. Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien sodann das Recht, bei Beweiserhebungen durch das Gericht anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Dem Privatkläger wurde mit Verfügung vom 16. Oktober 2018 (pag. 832) i.S.v. Art. 107 Abs. 1 StPO Kenntnis von der schriftlichen Stellungnahme von E. _____ gegeben und die Möglichkeit eingeräumt, sich hierzu zu äussern. Von dieser Möglichkeit hat der Privatkläger mit seiner Eingabe vom 24. Oktober 2018 denn auch Gebrauch gemacht (pag. 835 f.). Im Übrigen handelt es sich bei der schriftlichen Stellungnahme nicht um eine Einvernahme i.S.v. Art. 147 Abs. 1 StPO. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die Parteirechte des Privatklägers verletzt sein sollen. Die schriftliche Stellungnahme von E. _____ vom 19. September 2018 ist verwertbar.

5 III. Sachverhalt und Beweiswürdigung

E. 8

Anklagesachverhalt Der Anklagesachverhalt gemäss dem als Anklageschrift geltenden Strafbefehl vom 23. November 2015 lautet wie folgt: Der Beschuldigte, ehemaliger Vermittlungsagent des Unternehmens F. _____ forderte den Geschädigten C. _____, damaliger Eigentümer des vorgenannten Unternehmens, in einem Schreiben vom 23. Oktober 2011 auf, ihm bis am 31. Oktober 2011 ein „substanzielles Angebot“ im Sinne der Auszahlung eines ihm vorgängig versprochenen Vermittlungshonorars (Finding Fee) für das Zusammenführen des Geschädigten mit dem Geschäftspartner G. _____ auszuführen, ansonsten er sich gezwungen sehen würde, ein bereits vorbereitetes Pressedossier mit Inhalten, über welche lebenslängliche Geheimhaltungspflicht vereinbart wurde, an die inländische Presse sowie an ausgewählte internationale elektronische Medien weiterzuleiten. Der Privatkläger kam der Forderung des Beschuldigten, ihm ein substanzielles Angebot zu unterbreiten, nicht nach, weshalb der Nötigungserfolg ausblieb.

E. 9

Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt Der Anklagesachverhalt ist weitgehend unbestritten. Vom Beschuldigten bestritten wird einzig, mit dem «substanziellen Angebot» die Auszahlung eines ihm vorgängig versprochenen Vermittlungshonorars (Finding Fee) gemeint zu haben. Vielmehr habe er damit vom Privatkläger Akteneinsicht verlangt, um überprüfen zu können, ob es zu provisionsauslösenden Geschäften gemäss «F. _____ Vertrag» gekommen sei (pag. 718). Sodann macht der Beschuldigte geltend, er habe das Schreiben vom 23. Oktober 2011 in Todesangst und unter Schock im Sinne einer Lebensversicherung als Reaktion auf eine Todesdrohung des Privatklägers verfasst (pag. 719).

E. 10

Beweismittel Die Vorinstanz hat die vorhandenen objektiven Beweismittel und Aussagen zutreffend zusammengefasst (pag. 656 – 676). Hierauf kann verwiesen werden. Gemäss dem im oberinstanzlichen Verfahren vom Beschuldigten zu den Akten gereichten (pag. 721 ff.) und beim Bundesgericht hängigen (pag. 789) Urteil des Kantonsgerichts Schwyz vom 23. Januar 2018 hat der Privatkläger zusammengefasst folgenden Sachverhalt verwirklicht: Am 18. Oktober 2011 habe der Privatkläger an seinem Wohnort zum Beschuldigten sinngemäss gesagt, dieser würde es nicht überleben, wenn er die Geschäftspartner kontaktiere bzw. dass er sich in grosse Gefahr begeben würde, wenn er

mit nicht involvierten Personen über die Geschäfte spreche. Durch diese Äusserung habe der Privatkläger den Beschuldigten in Angst und Schrecken versetzt. Der Beschuldigte habe sich dadurch bedroht gefühlt und befürchtet, der Privatkläger könnte jemanden beauftragen, um ihn zu töten. In der Folge habe der Beschuldigte die Geschäftspartner aber trotzdem kontaktiert (pag. 723 f.). Die mit Eingabe vom 12. September 2018 eingereichte E-Mail vom 28. November 2011 von E._____ an den Privatkläger (pag. 815) befand sich bereits in den Ak-

6 ten (pag. 49) und wurde von der Vorinstanz zutreffend zusammengefasst (pag. 659), worauf verwiesen werden kann. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 19. September 2018 gibt E._____ zusammengefasst an, dass er seine E-Mail vom 28. November 2011 widerrufen wolle. Diese E-Mail müsse unter dem Aspekt gesehen werden, dass er zu diesem Zeitpunkt als Strohmännchen und Maulwurf durch den Privatkläger missbraucht worden sei. Im Übrigen entspreche diese E-Mail überhaupt nicht seinem Schreibstil. Eventuell sei ihm als Gegenleistung für die E-Mail die volle Auszahlung des «F._____ -Vertrags» versprochen worden. Er habe zu dieser Zeit den Privatkläger als guten Freund gekannt, sei aber von 2007 bis 2012 von ihm betrogen worden. Tatsächlich habe der Beschuldigte am 21. November 2011 in der Luzerner Bibliothek einen sehr aufgewühlten Eindruck gemacht. Er habe zu E._____ gesagt, dass er unter Schock stehe aufgrund des vorausgegangen Besuchs beim Privatkläger an dessen Wohnort. Dieser habe dem Beschuldigten unerwartet mit dem Tod gedroht und ihm auch auf seine sechste Anfrage keine Akteneinsicht gewährt. Stattdessen habe der Privatkläger von einer Finding Fee als Trostpflaster zu sprechen begonnen. Der Beschuldigte habe aber auf die Erfüllung des «F._____ -Vertrags» beharrt. Danach habe der Privatkläger angefangen, dem Beschuldigten mit dem Tode zu drohen, sollte dieser weitere Nachforschungen unternehmen. Der Beschuldigte habe ihm auch vom Schreiben vom 23. Oktober 2011 erzählt und angegeben, er habe dies einzig deshalb verfasst, um eine Lebensversicherung zu haben. Der Beschuldigte habe im Übrigen nie eine Finding Fee, sondern immer nur Akteneinsicht verlangt. Das Urteil des Kantonsgerichts Schwyz, welches von vier Oberrichtern und der Kantonsgerichtsvizepräsidentin entschieden worden sei, bezeuge, dass Todesdrohungen beim Privatkläger Usus seien (pag. 823 ff.).

E. 11

Erwägungen der Vorinstanz Die Vorinstanz erwog, es scheinere nur wenig glaubhaft, dass der Beschuldigte mit dem «substanziellen Angebot» Akteneinsicht gemeint habe. Im Brief selber werde konkretisiert, wie das substanzielle Angebot zu verstehen sei, nämlich «im Sinne wie von Ihnen (vor externen Zeugen) geäusserte Absicht des Zahlens eines Vermittlungshonorars (Finding Fee) für das Zusammenführen der beiden Geschäftspartner». Auch sonst drehe sich das fragliche Schreiben ganz offensichtlich um Geld; betreffend Akteneinsicht lasse sich nicht einmal zwischen den Zeilen etwas herauslesen. Bezeichnend sei zudem die Aussage von E._____, wonach er dem Beschuldigten auf das Schreiben vom 23. Oktober 2011 angesprochen habe und dieser ihm gesagt habe, er habe nie einen Betrag genannt, sondern von einer «substanziellen Abgeltung oder Beteiligung» gesprochen, womit auch Geld gemeint sein müsse. Sodann habe E._____ im E-Mail an den Privatkläger vom 28. November 2011 festgehalten, dass der Beschuldigte ihm gegenüber mehrfach erwähnt habe, es würde doch für alle Parteien besser sein, wenn man den Beschuldigten mit 20 Millionen mundtot machen würde. Auch hier sei somit offenbar einzig von Geld gesprochen worden (siehe zum Ganzen pag. 676 f.).

7 Zu der behaupteten Drohung, die der Privatkläger am 18. Oktober 2011 gegenüber dem Beschuldigten geäussert haben soll, äussert sich die Vorinstanz im Rahmen der Beweiswürdigung nicht (wohl aber im Rahmen ihrer rechtlichen Würdigung, pag. 681 f.).

E. 12

Vorbringen der Verteidigung Die Verteidigung bringt vor, die Finding Fee sei seitens der Privatklägerschaft und nicht vom Beschuldigten ins Spiel gebracht worden. Dieser habe stets nur die Erfüllung des «F. _____-Vertrags» verlangt, weshalb er zur Überprüfung seines Anspruchs Akteneinsicht benötigt habe. Diese sei ihm vom Privatkläger und G. _____ aber stets verweigert worden. Die Formulierung «substanzielles Angebot» sei deshalb im Sinne von Akteneinsicht zu verstehen (pag. 718, 807 f.). Der Beschuldigte habe den Privatkläger am 18. Oktober 2011 unangemeldet in dessen Haus besucht, um Akteneinsicht zu erhalten. Dieses Gespräch sei daraufhin aus dem Ruder gelaufen und der Privatkläger habe dem Beschuldigten mit dem Tode gedroht. Das Kantonsgericht Schwyz habe den Privatkläger deshalb u.a. wegen Nötigung schuldig gesprochen. Das Schreiben vom 23. Oktober 2011 habe der Beschuldigte daher in Todesangst verfasst (pag. 719, 807 f.). Auch der Zeuge H. _____, der am 18. Oktober 2011 als Fahrer geamtet habe, habe zu Protokoll gegeben, dass sich der Beschuldigte an jenem Tag in einem Schockzustand befunden habe (pag. 808). Schliesslich verwies der Beschuldigte auch auf die zu den Akten gereichte Stellungnahme von E. _____ (pag. 820).

E. 13

Vorbringen der Privatklägerschaft Die Privatklägerschaft verzichtete auf eine ausführliche Stellungnahme in Bezug auf die Formulierung «substanzielles Angebot» und verwies auf ihre Ausführungen vor der Vorinstanz (pag. 813). Sie wiederholte lediglich ihren Hinweis auf die E-Mail vom 28. November 2011, die dokumentiere, dass es dem Beschuldigten um das Erwirken einer Geldzahlung vom Privatkläger ging (pag. 835). In Bezug auf den vom Beschuldigten behaupteten Schockzustand führt der Privatkläger an, aus den Akten könne entnommen werden, dass der Beschuldigte nicht gewirkt habe, als stünde er unter Schock, sondern stattdessen aggressiv und fordernd aufgetreten sei. Dokumentiert sei beispielsweise, dass er am 28. November 2011 [recte: 21. November 2011] E. _____ im Lesesaal der Luzerner Zentral- und Universitätsbibliothek aufgesucht habe. Dabei habe er sich nicht über seine behauptete Angst, sondern vielmehr über seine Geldforderung ausgesprochen (pag. 813). Zur Stellungnahme von E. _____ führt der Privatkläger aus, dass nicht erstellt sei, dass diese tatsächlich von E. _____ stamme. Inhaltlich habe sie des Weiteren einzig zum Ziel, den Privatkläger in einem schlechten Licht darzustellen. E. _____ habe sich nämlich auf die Seite des Beschuldigten geschlagen. Die Stellungnahme stehe zudem in krassem Widerspruch zur E-Mail vom 28. November 2011, welche nachweislich von E. _____ unaufgefordert verfasst worden sei. Der Inhalt dieser früheren E-Mail sei sachlich verfasst und unmissverständlich (pag. 835).

8

E. 14

Würdigung der Kammer

E. 14.1

Substanzielles Angebot Die Kammer schliesst sich der überzeugenden Würdigung der Vorinstanz (pag. 676 – 679) vollumfänglich an. Es ist schlicht nicht ersichtlich, was mit

einem «substanziellen Angebot» anderes als die Auszahlung eines dem Beschuldigten vorgängig versprochenen Vermittlungshonorars gemeint sein könnte. Im Brief vom 23. Oktober 2011 wird der Begriff „substanzielles Angebot» sogar ausdrücklich um- geschrieben mit: «im Sinne wie von Ihnen mehrfach (vor externen Zeugen) geäußer- ten Absicht eines Vermittlungshonorars (Finding Fee) für das Zusammenführen der beiden Geschäftspartner C._____ und G._____» (pag. 48). Die Behauptung der Verteidigung, mit einem «substanziellen Angebot» sei Akten- einsicht gemeint gewesen, ist nicht nachvollziehbar. Allein schon der Wortlaut der Formulierung spricht gegen diese Annahme. Das Wort «substanziell» ergibt im Zu- sammenhang mit Akteneinsicht keinen Sinn. Falls mit einem «substanziellen» An- gebot tatsächlich bloss Akteneinsicht gemeint sein soll, fragte sich, was denn ein «nicht substanzielles» Angebot wäre. Auch die verwendeten Wörter «Angebot» und «annehmen» sind nur schwer mit einem Verlangen nach Akteneinsicht in Ein- klang zu bringen. Akteneinsicht wird «gewährt» und «genommen» und nicht «an- geboten» und «angenommen». Die Formulierung «substanzielles Angebot» ist da- her für das behauptete Verlangen nach Akteneinsicht nicht nur «nicht ideal» (pag. 718), sondern mit einem solchen geradezu unvereinbar. Auch inhaltlich überzeugt die Interpretation der Verteidigung nicht. Es ist nicht er- sichtlich, wieso sich der Beschuldigte mit Akteneinsicht begnügen sollte, die er «un- ter Saldo aller Forderungen und Einhaltung der Geheimhaltungsvereinbarung an- nehmen würde» (pag. 48), wenn er doch gerade durch diese Akteneinsicht allen- falls festgestellt hätte, dass ihm eine Provision zustünde. Die Verteidigung gab in ihrer Berufungserklärung vom 15. Juni 2018 selber an, dem Beschuldigten sei es schlussendlich um die Durchsetzung seines Anspruchs aus dem «F._____ -Vertrag» gegangen («Um seinen Anspruch überprüfen zu können, hätte mein Mandant aber Akteinsicht benötigt [...]», pag. 718). Und auch E._____ bestätigte dies in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 19. Septem- ber 2018 («Im Gegenteil wollte er [Anmerkung der Kammer: der Beschuldigte] im- mer die Akteneinsicht (vertraglich zugesichert), um über diese zu seiner ihm zuste- henden Provision seiner eingebrachten Kunden zu kommen», pag. 827). Ein Ver- langen nach Akteneinsicht «unter Saldo aller Forderungen» macht daher keinen Sinn. E._____ gab des Weiteren in seiner Einvernahme vom 6. Mai 2014 an, der Be- schuldigte habe nach eigenen Angaben gegenüber dem Privatkläger von einer «substanziellen Abgeltung oder Beteiligung» gesprochen (pag. 230 Z. 185 ff.), was nicht mit einer Forderung nach Akteneinsicht, wohl aber mit einer solchen nach ei- nem Geldbetrag vereinbar ist. Auch in seiner E-Mail vom 28. November 2011 führte E._____ aus, der Beschuldigte habe ihm mitgeteilt, es wäre für alle besser, dem Beschuldigten das ihm zustehende Geld zukommen zu lassen, ansonsten

9 bliebe ihm als einzige Alternative die Publikation aller seiner gesammelten Unterla- gen (pag. 49). Die schriftliche Stellungnahme von E._____ vom 19. September 2018 entkräftet diese Aussagen nicht. Nicht nur erfolgte die Stellungnahme ohne Belehrung, ohne Gewährung von Teilnahmerechten und rund sieben Jahre nach den beschriebenen Ereignissen, was ihren Beweiswert erheblich schmälert. Auch der Inhalt der Stel- lungnahme scheint unglaubhaft. So finden sich Widersprüche (zunächst behauptet E._____, «[s]eine» E-Mail vom 28. November 2011 habe er «als Gefälligkeits- Schreiben» für den Beschuldigten verfasst, pag. 823; an anderer Stelle bestreitet er sodann, Autor der E-Mail zu sein: «[...] wie z.B. das mail vom 28.11.2011, das ich angeblich geschrieben haben soll, obwohl es überhaupt nicht meinem Schreibstil entspricht», pag. 824) und unglaubhafte Erinnerungslücken (pag. 824: «Unter was für dubiosen Umständen

so ein mail zustande gekommen sei soll, ist aus heutiger Sicht schwer bis unmöglich eruierbar», gefolgt von einer detaillierten Schilderung der Ereignisse kurz vor dem Verfassen der E-Mail, pag. 825 ff.), die Stellungnahme stimmt in ihrer Wortwahl teilweise mit derjenigen in den Eingaben der Verteidigung überein, wirkt zielgerichtet und konzentriert sich auf die juristisch relevanten Punkte, was für eine Laieneingabe ungewöhnlich ist (pag. 825: «Er gab zum Ausdruck, er stehe immer noch unter dem Schock des vorausgegangenen Besuchs bei C._____ an dessen Wohnort und dessen unerwarteter Todes-Drohung» [vergleiche mit pag. 719 Ziff. 6: «Das fragliche Schreiben hat mein Mandant daher in Todesangst und unter Schock im Sinne einer Lebensversicherung als Reaktion auf die Todesdrohung verfasst [...]»]; pag. 826: «für diese versuchte Nötigung wurde C._____ im Januar 2018 vom Kantonsgericht Schwyz in 2. Instanz auch verurteilt» [vergleiche mit pag. 719 Ziff. 5: «Wegen diesem Sachverhalt [...] ist der Privatkläger auch durch das Kantonsgericht Schwyz u.a. wegen versuchter Nötigung schuldig gesprochen worden [...]»]; pag. 827: «Im Gegenteil wollte er immer die Akteneinsicht (vertraglich zugesichert), um über diese zu seiner ihm zustehenden Provision seiner eingebrachten Kunden zu kommen» [vergleiche mit pag. 718 Ziff. 3: «In erster Linie ging es meinem Mandanten darum Akteneinsicht zu erlangen, um überprüfen zu können, ob es zu provisionsauslösenden Geschäften gemäss „F._____ -Vertrag“ gekommen ist.»]) und es sind klare Strukturbrüche im Schreibstil zu erkennen (vergleiche die abschliessenden Bemerkungen auf pag. 829 – 830 zu der vorangehenden Beschreibung der Ereignisse auf pag. 825 – 826). Die Kammer erachtet deshalb als erwiesen, dass mit dem «substantziellen Angebot» ein Geldbetrag im Sinne der Auszahlung eines dem Beschuldigten vorgängig versprochenen Vermittlungshonorars (Finding Fee) für das Zusammenführen des Geschädigten mit dem Geschäftspartner G._____ zu verstehen ist.

E. 14.2

Drohung Das Kantonsgericht Schwyz hat den Privatkläger mit Urteil vom 23. Januar 2018 der versuchten Nötigung zusammengefasst wegen folgenden Sachverhalts schuldig gesprochen: Am 18. Oktober 2011 habe der Privatkläger an seinem Wohnort zum Beschuldigten sinngemäss gesagt, dieser würde es nicht überleben, wenn er

10 die Geschäftspartner kontaktiere bzw. dass er sich in grosse Gefahr begeben würde, wenn er mit nicht involvierten Personen über die Geschäfte spreche. Durch diese Äusserung habe der Privatkläger den Beschuldigten in Angst und Schrecken versetzt. Der Beschuldigte habe sich dadurch bedroht gefühlt und befürchtet, der Privatkläger könnte jemanden beauftragen, um ihn zu töten. In der Folge habe der Beschuldigte die Geschäftspartner aber trotzdem kontaktiert (pag. 723 f.). Dieses Urteil wurde vom Privatkläger mit Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht weitergezogen (pag. 789). Die ihm vorgeworfene Äusserung bestreitet der Privatkläger vor Bundesgericht nicht. Seine Beschwerde zielt im Wesentlichen darauf ab, dass die Äusserung vom Beschuldigten nicht als Drohung verstanden worden sei (pag. 773). Die Kammer geht in dubio pro reo davon aus, dass sich der im fraglichen Verfahren angeklagte Sachverhalt wie in der Anklageschrift vom 9. Juni 2016 beschrieben ereignet hat.

E. 14.3

Beweisergebnis Die Kammer erachtet folgenden Sachverhalt als erwiesen: Am 18. Oktober 2011 sagte der Privatkläger an seinem Wohnort sinngemäss zum Beschuldigten, dieser würde es nicht überleben, wenn er die Geschäftspartner kontaktiere bzw. dass er sich in

grosse Gefahr begeben würde, wenn er mit nicht involvierten Personen über die Geschäfte spreche. Durch diese Äusserung versetzte der Privatkläger den Beschuldigten in Angst und Schrecken. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2011 forderte der Beschuldigte den Privatkläger sodann auf, ihm bis am 31. Oktober 2011 ein «substanzielles Angebot» zu unterbreiten im Sinne der Auszahlung eines ihm vorgängig versprochenen Vermittlungshonorars für das Zusammenführen des Privatklägers mit dem Geschäftspartner G. _____, ansonsten er sich gezwungen sehen würde, ein bereits vorbereitetes Pressedossier mit Inhalten, über welche lebenslängliche Geheimhaltungspflicht vereinbart wurde, an die inländische Presse sowie an ausgewählte internationale elektronische Medien weiterzuleiten. Der Privatkläger kam jedoch der Forderung des Beschuldigten, ihm ein substanzielles Angebot zu unterbreiten, nicht nach. IV. Rechtliche Würdigung

E. 15

Tatbestandsmässigkeit der versuchten Nötigung Der Nötigung nach Art. 181 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Bei der Androhung ernstlicher Nachteile stellt der Täter dem Opfer ein Übel in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Es kommt nicht darauf an, ob der Täter die Drohung wahr machen will, sofern sie nur als ernst gemeint erscheinen soll. Ernstlich sind Nachteile, wenn ihre An-

11 drohung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine Freiheit der Willensbildung oder -betätigung zu beschränken. Die Drohung muss eine gewisse Intensität aufweisen, die von Fall zu Fall und nach objektiven Kriterien festzulegen ist. Misslingt die Bestimmung von Willensbildung oder -betätigung, bleibt es beim Versuch (Urteil des Bundesgerichts 6B_363/2017 vom 21. März 2018 E. 1.3). Vorliegend drohte der Beschuldigte dem Privatkläger, ein bereits vorbereitetes Pressedossier mit Inhalten, über welche lebenslängliche Geheimhaltungspflicht vereinbart wurde, an die inländische Presse sowie an ausgewählte internationale elektronische Medien weiterzuleiten. Er stellte ihm dadurch wissentlich und willentlich ein ernst gemeint erscheinendes Übel in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen liess und das aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen für den Privatkläger geeignet war, auch eine besonnene Drittperson in dessen Lage gefügig zu machen. Der Beschuldigte wollte den Privatkläger hierdurch zu einem Tun veranlassen, nämlich ihm ein «substanzielles Angebot» zu machen im Sinne der Auszahlung eines ihm vorgängig versprochenen Vermittlungshonorars für das Zusammenführen des Privatklägers mit dem Geschäftspartner G. _____. Da der Privatkläger dies nicht tat, mithin der Nötigungserfolg bei erfülltem subjektiven Tatbestand ausblieb, blieb es beim (vollendeten) Versuch.

E. 16

Rechtswidrigkeit

E. 16.1

Begründung der Rechtswidrigkeit Unrechtmässig ist eine Nötigung, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 141 IV 437 E.

3.2.1). Letzteres trifft insbesondere zu, wenn zwischen dem Gegenstand der Drohung und demjenigen der Forderung kein sachlicher Zusammenhang besteht (Urteil des Bundesgerichts 6B_363/2017 vom 21. März 2018 E. 1.3). Vorliegend bestand zwischen der Nötigungsforderung (ein «substanzielles Angebot» im Sinne der Auszahlung eines dem Beschuldigten vorgängig versprochenen Vermittlungshonorars) und dem Nötigungsmittel (Drohung, ein bereits vorbereitetes Pressedossier mit Inhalten, über welche eine lebenslängliche Geheimhaltungspflicht vereinbart wurde, an die inländische Presse sowie an ausgewählte internationale elektronische Medien weiterzuleiten) keinerlei sachlicher Zusammenhang. Die Nötigung war damit unrechtmässig.

E. 16.2

Notstand Die Verteidigung macht geltend, aufgrund der Todesdrohung des Privatklägers gegenüber dem Beschuldigten am 18. Oktober 2011 habe dieser das vorliegend in Frage stehende Schreiben vom 23. Oktober 2011 in Todesangst und unter Schock im Sinne einer Lebensversicherung verfasst, weshalb die dabei begangene versuchte Nötigung wegen Notstandes gerechtfertigt sei (pag. 719).

12 Ein rechtfertigender Notstand nach Art. 17 StGB liegt vor, wenn die Tat begangen wurde, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten. Der Täter handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt (Urteil 6B_1356/2016 vom 5. Januar 2018 E. 3.1.2). Der rechtfertigende Notstand setzt voraus, dass die Gefahr nicht anders abwendbar ist. Die Notstandshandlung steht somit unter der Voraussetzung absoluter Subsidiarität (Urteil des Bundesgerichts 6B_765/2017 vom

E. 18

Ergebnis Der Beschuldigte hat sich der versuchten Nötigung gemäss Art. 181 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. V. Strafzumessung

E. 19

Anwendbares Recht Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach alten und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE

13 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen STEFAN TRECHSEL / HANS VEST, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; ANDREAS DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl., Zürich 2013, S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich

ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (BSK StGB-POPP/BERKEMEIER, Art. 2 N 20 mit weiteren Hinweisen). Der Beschuldigte hat die zur Diskussion stehende Tat am 23. Oktober 2011 vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 1. Januar 2018 begangen, die Beurteilung erfolgt aber erst nachher. Aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbot (siehe oben, E. 6) kommt für den Beschuldigten maximal eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen in Frage. Da die Fassung vom 1. Januar 2018 für den Beschuldigten nicht die mildere ist, ist in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB altes Recht anzuwenden.

E. 20

Strafzumessung

E. 20.1

Allgemeines zur Strafzumessung In Bezug auf die theoretischen Grundlagen zur Strafzumessung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 682 f.). Anzuführen ist lediglich, dass das Gericht für die Bemessung der Strafe bei einer versuchten Tatbegehung in einem ersten Schritt die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen hat. Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrunds von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom

E. 20.2

Strafrahmen Der Strafrahmen für eine Nötigung nach Art. 181 StGB liegt zwischen einer Geldstrafe von einem Tagessatz am unteren sowie einer Freiheitsstrafe von drei Jahren am oberen Rand. Zwar liegt aufgrund der versuchten Tatbegehung ein Strafmilderungsgrund vor (Art. 22 Abs. 1 StGB). Es sind jedoch keine ausserordentlichen Umstände ersichtlich, die ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens rechtfertigen würden.

E. 20.3

Objektive Tatschwere Der Tatbestand der Nötigung schützt die Freiheit der Willensbildung, Willensentscheidung und Willensbetätigung des einzelnen Menschen (BGE 108 IV 165 E. 3). Der Beschuldigte beeinträchtigte mit seinem Brief vom 23. Oktober 2011

14 eben diese Freiheiten des Privatklägers und wollte ihn dazu nötigen, sich selber am Vermögen zu schädigen. Der Beschuldigte drohte dem Privatkläger, dessen berufliche Stellung durch die Veröffentlichung von geheimen Dokumenten in nicht unerheblichem Mass zu kompromittieren. Die VBRS-Richtlinie erachtet in Anlehnung an BGE 129 IV 262 eine Strafe von 120 Strafeinheiten für folgenden Sachverhalt als angemessen (S. 48): Der Täter glaubt, zu Unrecht von einer Einzelfirma entlassen worden zu sein. Er begibt sich darauf täglich (insgesamt 126mal) zur Firma, um mit den zwei Chefs unter diffusen Drohungen über seine Wiederanstellung zu diskutieren und verfolgt diese auch im Auto, so dass die Betroffenen schliesslich andere Arbeitswege nehmen und ihre Ferien und Freizeit umplanen müssen. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz kann vorliegend gegenüber dem Referenzsachverhalt gemäss VBRS-Richtlinie aus dem Umstand, dass der Beschuldigte

den Privatkläger mit bloss einem einzigen Brief behelligte und ihn nicht unzählige Male belästigte (pag. 683 f.), nichts zu Gunsten des Beschuldigten abgeleitet werden. Der Referenzsachverhalt beschreibt das Phänomen des «Stalking», bei welchem die Schwelle zur strafbaren Nötigung überhaupt erst durch das mehrfache Belästigen über einen längeren Zeitraum erreicht wird. Erzielt bereits eine einzige Handlung die gleiche Wirkung, kann daher nicht von einem geringeren Tatverschulden gesprochen werden. Auch im Hinblick auf den Nötigungszweck steht der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt dem Referenzsachverhalt gemäss VBRS-Richtlinie in nichts nach. Insgesamt liegt das objektive Tatverschulden zwar immer noch im unteren Bereich, ist jedoch nicht mehr zu vernachlässigen.

E. 20.4

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und aus egoistischen Motiven. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, glaubte der Beschuldigte einen ihm seiner Ansicht nach zustehenden Betrag einzufordern, was zu einem gewissen Mass nachvollziehbar erscheint. Nichts anderes wird jedoch im Referenzsachverhalt gemäss VBRS-Richtlinie beschrieben, wo der Täter ebenfalls glaubte, zu Unrecht entlassen worden zu sein. Die Tat wäre für den Beschuldigten leicht vermeidbar gewesen. Der Umstand, dass die Durchsetzung seines Anspruchs mittels Zivilklage mit Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre, ändert – entgegen der Ansicht der Vorinstanz (pag. 684) – an diesem Umstand nichts. Insgesamt scheint das Tatverschulden vergleichbar mit demjenigen im Referenzsachverhalt gemäss VBRS-Richtlinie. Die Kammer hält eine Strafe von 120 Strafeinheiten für angemessen.

E. 20.5

Versuch Der Privatkläger traf keine Vorkehrungen, dem Beschuldigten ein substantielles Angebot zu unterbreiten. Auch sonst sind die tatsächlichen Tatfolgen gering, blieb doch die angedrohte Veröffentlichung des Pressedossiers aus. Die Nähe zum Tatverfolg ist daher nicht sehr gross. Trotzdem ist zu beachten, dass der Beschuldigte

15 bereits alles getan hatte, was zur Vollendung der Tat nötig war und der Erfolg nur deshalb ausblieb, weil der Privatkläger sich nicht fügen wollte. Die versuchte Tatbegehung rechtfertigt daher eine Minderung der Strafe um einen Drittel auf insgesamt 80 Strafeinheiten.

E. 20.6

Täterkomponenten Für das Vorleben des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 685). Dieses ist neutral zu werten. Insbesondere kann vom Beschuldigten erwartet werden, «ein unbescholtener Bürger» (pag. 805) zu sein. Auch die Umstände, dass der Beschuldigte während 20 Jahren selbstständig ein Unternehmen führte, bis zu 20 Personen beschäftigte, Gemeindepräsident in seiner Wohnsitzgemeinde und Mitglied der Steuerrekurskommission war (pag. 805), können nicht strafmindernd berücksichtigt werden. Der Beschuldigte gestand von Anfang an, das Schreiben vom 23. November 2011 verfasst zu haben. Dieses Geständnis erleichterte aber weder die Strafverfolgung noch zeugte es von Einsicht oder Reue. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist neutral zu bewerten. Insbesondere bedeuten das Alter des Beschuldigten und dessen gesundheitlicher Zustand (pag. 805) keine erhöhte Strafempfindlichkeit. Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten neutral aus.

E. 20.7

Lange Verfahrensdauer Wie die Vorinstanz (pag. 686) und auch die Verteidigung (pag. 805 f.) zu Recht ausführen, ist eine Zeitdauer von über sechs Jahren zwischen der Tathandlung und der erstinstanzlichen Hauptverhandlung unverhältnismässig lang. Den Beschuldigten trifft hieran keinerlei Schuld. Die Strafe ist daher um 20 auf insgesamt 60 Strafeinheiten zu reduzieren. Aufgrund des Verschlechterungsverbots (siehe oben, E. 6), wird die Strafe bei 20 Strafeinheiten belassen.

E. 20.8

Konkretes Strafmass Angesichts der Höhe der ausgefallten Strafe kommt vorliegend einzig eine Geldstrafe in Betracht (Art. 34 aStGB). Gemäss dem oberinstanzlich eingeholten Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten (pag. 799 ff.) verfügt dieser aktuell über kein Einkommen. Er deklarierte jedoch anderweitige Einkünfte von CHF 600.00 pro Monat mit der Bemerkung: «Unterstützung durch Privatperson». Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte in dieser Beziehung an, er habe gute Freunde, die ihn unterstützen würden. Zum Sozialdienst gehe er aber nicht, er habe einen gewissen Stolz (pag. 611 Z. 29 ff.). Er lebe alleine und habe keine Unterstützungspflichten (pag. 611 Z. 36 ff.). Das Einkommen des Beschuldigten liegt somit unter dem Existenzminimum. Die nicht bezogene Sozialhilfe ist ihm jedoch als potentiell Einkommen anzurechnen (134 IV 60 E. 6.1). Unter Berücksichtigung von Miete und Krankenkasse verfügt er damit über ein (potentielles) Einkommen von rund CHF 1'000.00 pro Monat. Eine Tagessatzhöhe von CHF 30.00 scheint unter diesen Umständen angemessen.

E. 20.9

Bedingter Vollzug Der Beschuldigte verfügt über keine Vorstrafen. Ihm wird daher der bedingte Vollzug gewährt (Art. 42 Abs. 1 aStGB), zumal ohnehin das Verschlechterungsverbot gilt (siehe oben, E. 6). Die Probezeit wird auf 2 Jahre bestimmt (Art. 44 StGB).

E. 20.10

Verbindungsbusse Um dem Beschuldigten aber dennoch einen spürbaren Denkmittel zu verpassen, werden 20 % der bedingten Geldstrafe als unbedingte Verbindungsbusse ausgesprochen. Der Beschuldigte ist deshalb zu einer Verbindungsbusse von CHF 120.00 zu verurteilen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung ist auf 4 Tage festzusetzen (Art. 42 Abs. 4 i.V.m. Art. 106 aStGB).

E. 20.11

Ergebnis Der Beschuldigte ist zu einer bedingten Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu je CHF 30.00, insgesamt ausmachend CHF 480.00, sowie zu einer Verbindungsbusse von CHF 120.00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage) zu verurteilen. Die Probezeit für die bedingte Geldstrafe wird auf 2 Jahre festgesetzt. VI. Kosten und Entschädigung 21. Verfahrenskosten Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen (Art. 426 Abs. 1 und Art. 428 Abs. 1 StPO). Letztere werden auf CHF 2'000.00 bestimmt (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. a Verfahrenskostendekret [VKD; BSK 161.12]). 22. Entschädigung Bei Obsiegen hat die Privatklägerschaft gegenüber dem Beschuldigten auf Antrag Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (Art. 433 Abs. 1 lit. a und

Abs. 2 StPO). Vorliegend hat der Privatkläger im oberinstanzlichen Verfahren keinen entsprechenden Antrag gestellt. Er verlangte jedoch die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils. Aufgrund seines Obsiegens vor der Vorinstanz ist dem Privatkläger deshalb für seine Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung von CHF 4'263.45 (inkl. Auslagen und MWST) zuzusprechen. Soweit der Beschuldigte einen Antrag auf angemessene Entschädigung für die Kosten der Verteidigung verlangt (pag. 718), ist ihm entgegen zu halten, dass die allgemeinen Bestimmungen über die Entschädigung für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO) die Kosten der Wahlverteidigung betreffen und auf die amtliche Verteidigung nicht anwendbar sind. Die

17 Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich allein nach Art. 135 StPO (BGE 139 IV 261 E. 2.2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_847/2017 vom 7. Februar 2018). 23. Amtliche Entschädigung Rechtsanwalt B._____ machte in seinen vor erster und oberer Instanz eingereichten Honorarnoten jeweils keine Mehrwertsteuer geltend, weshalb ihm bei der Berechnung der amtlichen Entschädigung auch keine zuzusprechen ist (VIKTOR LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. A. 2014, Art. 135 N 4). Das amtliche Honorar für Rechtsanwalt B._____ im erstinstanzlichen Verfahren wurde entsprechend auf CHF 7'595.00 (inkl. Auslagen und ohne MWST) festgesetzt. Für das oberinstanzliche Verfahren macht Rechtsanwalt B._____ einen Aufwand von 17.5 Stunden und Auslagen von CHF 220.00 geltend (pag. 720, 840 ff.). Dies scheint angemessen, soweit es das Honorar betrifft. Demgegenüber ist unerfindlich, inwiefern in der zweiten Phase (vgl. pag. 842) zusätzliche Auslagen von CHF 105.00 entstehen konnten. Sie werden denn auch nicht im Detail ausgewiesen. Hier wird daher lediglich ein Betrag von CHF 20.00 zugesprochen. Die Kammer setzt das amtliche Honorar für das oberinstanzliche Verfahren demnach auf CHF 3'635.00 (inkl. Auslagen und ohne MWST) fest. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erst- und oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 11'315.00 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'590.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

18 VII. Dispositiv Die 2. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) vom 11. Januar 2018 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als in Anwendung von Art. 49 OR und Art. 126 StPO erkannt wurde, dass:

E. 25

Juli 2013 E. 2.3.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.